Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt

Kirchengemeinden können Konzert-/Kulturveranstaltungen sowohl in Eigenregie als auch über einen fremden Veranstalter durchführen. Dabei sind neben den hier beschriebenen Informationen zum Umsatzssteuerverfahren **grundlegend die Nutzungsordnungen für Kirchengebäude bzgl. der Durchführung von Konzerten (Kirchlicher Anzeiger, 1. Juni 2016, Nr.80) der Diözese Aachen zu beachten, die u.a. den kommerziellen Charakter von Konzerten und Vorgaben für die dargebotene Musik und die Durchführung von Konzerten beschreibt, sowie Sicherheitsvorgaben gibt, näher definiert.**

Hinsichtlich des Umsatzsteuerverfahrens ist zu klären, ob der Kirchenchor als selbständiger Verein oder als unselbständige Einrichtung der Kirchengemeinde (dies ist in der Regel der Fall) auftritt.

nicht steuerpflichtige Einnahmen:

Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter auf und erhebt **Kostenbeiträge,** so sind diese auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) zu erheben:

Folgende Einnahmen der **Chöre, Orchester und Theater in Trägerschaft der Kirchengemeinde**

sind nicht steuerpflichtig:

- Einnahmen aus **Beiträgen zur Kostendeckung (Kostenbeitrag)**

- Einnahmen aus Gagen

- Einnahmen aus Nebenleistungen wie Aufbewahrung der Garderobe oder Verkauf von Programmen

steuerpflichtige Einnahmen:

Nicht steuerfrei und damit steuerpflichtig sind die folgenden Einnahmen:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Tonträgern

- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken

- Einnahmen aus der Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten

Tritt die Kirchengemeinde **selbst als Veranstalter** auf und richtet beispielsweise ein Konzert mit mehreren Künstlern (z. B. Solisten, Chor, Orchester) aus, muss **jeder Künstler eine Bescheinigung** der zuständigen Landesbehörde/Bezirksregierung vorlegen, damit das Konzert umsatzsteuerfrei stattfinden kann. Die generelle Steuerbefreiung der Kirchengemeinden gilt **nur für eigene Chöre, Orchester** und Theatergruppen. Sie erstreckt sich nicht auf engagierte Künstler. Greift die Umsatzsteuerbefreiung nicht, ist die Einräumung der **Erhebung zur Deckung der Kosten (Kostenbeitrag)** zu Konzerten, Theateraufführungen oder vergleichbaren Darbietungen umsatzsteuerpflichtig.

Wird zur **Verstärkung** eines Kirchenchors/-orchesters ein **externer** Musiker eingeladen, gefährdet

dies grundsätzlich nicht die Umsatzsteuerbefreiung der Gesamtveranstaltung.Eine entsprechende Bescheinigung des Einzelmusikers muss dann allerdings vorliegen.

Beispiel 1: Eine Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Musikalisch wird das Konzert vom Kirchenchor der Gemeinde gestaltet. Zur Verstärkung wird ein externer Musiker eingeladen.

Beispiel 2: Eine Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Aufgeführt wird das Konzert ausschließlich von externen Musikern.

Tritt die **Kirchengemeinde nicht selbst als Veranstalter** auf, sondern stellt einem **(Konzert-)Veranstalter Räumlichkeiten** gegen Entgelt zur Verfügung, der die Veranstaltung selbst durchführt und organisiert, gelten neben der grundlegenden Nutzungsordnung und den zu beachtenden Voraussetzungen für Kirchengebäude **(Kirchlicher Anzeiger, 1. Juni 2016, Nr. 80, u.a. auch zur Programmgestaltung und deren Genehmigung),** folgende umsatzsteuerliche Zusammenhänge:

Es handelt sich hierbei um eine kurzfristige Vermietung möblierter Räume (z.B. mit Bestuhlung). Die Einnahmen sind umsatzsteuerfrei. Stellt die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen eine wirtschaftliche einheitliche Leistung mit der Vermietung oder Verpachtung des Grundstücks dar, so teilt sie als Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung. Weitergehende Leistungen (z.B. Bewirtung) sollten separat vereinbart und abgerechnet werden. Diese Einnahmen sind grds. umsatzsteuerpflichtig.